

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00457 vom 13. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00457](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00457)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00457 du 13 octobre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00457 del 13 ottobre 2022

## Regeste

Zulassung zum Studiengang Master of Law | Dem Beschwerdeführer wurde Anfang Oktober 2022 das Masterdiplom ausgehändigt, weshalb das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der eigentlichen Prüfung, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und es steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.